

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der
Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung

- SGB III-Modernisierungsgesetz -

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 16.07.2024

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechts-beratung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Die aktive Arbeitsförderung muss Schritt halten mit den stetig wachsenden Herausforderungen für die Fachkräftesicherung und den Arbeitsmarkt in Deutschland. Es gilt deshalb, zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung auch die vorhandenen Potenziale junger Menschen sowie von Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen noch besser zu heben.

Hierzu sollen diverse Instrumente eingeführt oder ausgebaut werden. Dazu zählen die Stärkung der sogenannten Jugendberufsagenturen, eine ganzheitliche Förderung und Beratung, die auch sozialintegrative Maßnahmen und aufsuchende Betreuung einschließen. Verbesserungen bei kurzen Berufsorientierungspraktika und nachgehende Betreuung auch in der Anfangsphase eines Beschäftigungsverhältnisses.

Das Gesetz soll weiter dazu dienen, die Arbeitsförderung zu modernisieren und damit bürgerfreundlicher, transparenter, effizienter und unbürokratischer zu gestalten. Es sieht weitere Schritte zur Digitalisierung und Automatisierung vor. Dafür wird eine Grundsatznorm eingeführt. Weiterhin soll das Instrument der Videotelefonie verstärkt genutzt werden. Durch die neuen digitalen Kommunikationsmöglichkeiten ergibt es sich, dass die Erreichbarkeitsregelungen modernisiert werden können und eine Ortsanwesenheit nicht mehr zwingend notwendig ist, wenn die Erreichbarkeit anders abgesichert werden kann.

Die jetzt bestehende Eingliederungsvereinbarung wird durch einen Kooperationsplan abgelöst, um den kooperativen Integrationsprozess zu stärken. Weiterhin werden die zeitlichen Zugangsvoraussetzungen für einen Gründungszuschuss erleichtert.

Zu weiteren Regelungen bei der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, Verwaltungsvereinfachungen beim Kurzarbeitergeld und bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes wird der VdK an dieser Stelle nicht weiter eingehen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Zielsetzung des Referentenentwurfes für die Modernisierung der Arbeitsförderung und der Arbeitslosenversicherung, die zu weniger Bürokratie, mehr Transparenz und Bürgerfreundlichkeit führen soll, wird vom Sozialverband VdK vollumfänglich unterstützt.

Der VdK begrüßt außerordentlich die Stärkung der Erwerbsbeteiligung von jungen Menschen, insbesondere wenn bei ihnen komplexe persönliche Lebenslagen vorliegen und eine Anschlussperspektive erst erarbeitet werden muss. Die Jugendberufsagenturen stellen hierfür ein geeignetes Instrument dar, da hier alle wichtigen Institutionen zusammenarbeiten und die Jugendlichen somit eine umfassende Betreuung erhalten können. Das ist wichtig, damit der Start ins Berufsleben gelingen kann und keiner aus dem Sichtfeld gerät. Denn wir können es uns als Gesellschaft nicht leisten, junge Menschen ohne berufliche Perspektive zu lassen. Teilhabe am Arbeitsleben ist das wirksamste Mittel gegen Armut und für soziale Integration, deshalb muss es allen ermöglicht werden. Angesichts des großen Arbeitskräftemangels dürfen hier keine Potentiale ungenutzt bleiben.

In diesem Sinne sind auch die weiteren geplanten Maßnahmen zu begrüßen, da sie den Eingliederungsprozess moderner und einfacher gestalten wollen. Der kooperative Ansatz und die Beratung auf Augenhöhe, die durch den Kooperationsplan gestärkt werden sollen, sind nach Ansicht des VdK absolut hilfreich für eine erfolgreiche Eingliederung. Diese Vorhaben müssen aber mit genügend Personal und Mitteln hinterlegt werden.

Eine fortschreitende Digitalisierung in den Verwaltungsvorgängen und in der Kommunikation kann mit vielen Vorteilen für die Arbeitssuchenden einhergehen. Ein positives Beispiel sind die geplanten Lockerungen bei den Erreichbarkeits- und Ortsanwesenheitsregeln. Der VdK steht diesen bürgerfreundlichen Effekten der Digitalisierung sehr positiv gegenüber. Gleichzeitig mahnt der VdK aber, dass bei der digitalen Entwicklung keiner zurückgelassen werden darf. Das heißt, digitale Zugänge müssen in jeder Hinsicht barrierefrei gestaltet werden und für Menschen ohne digitale Möglichkeiten müssen immer noch alle anderen Wege des Zugangs offengehalten werden.

Die Erweiterung der Teilhabeleistungen vom Kreis der Schwerbehinderten auch auf Menschen mit Behinderung ist zu begrüßen, da auch dieser Personenkreis besonderen Herausforderungen ausgesetzt ist und größeren Unterstützungsbedarf hat. Die eigentliche Lösung muss aber darin bestehen, dass gerade Menschen mit psychischen Erkrankungen leichter einen Schwerbehindertenstatus erlangen können und damit uneingeschränkt Zugang zu allen Förderleistungen des Schwerbehindertenrechts haben.

An dieser Stelle möchte der VdK darauf hinweisen, dass es weitere Leistungsverbesserungen im dritten Sozialgesetzbuch braucht, damit die Arbeitslosenversicherung wieder ihrer umfassenden Schutzfunktion bei Arbeitslosigkeit gerecht wird. So erhalten momentan nicht alle Arbeitnehmer Zugang zum Arbeitslosengeld. Deswegen müssen die Rahmenfrist erhöht und die Anwartschaftszeiten verkürzt werden. Der VdK fordert weiterhin die Erhöhung der Bezugszeiten des Arbeitslosengeldes gestaffelt nach Alter und Beitragszeiten.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten Stellung.

2.1. Förderinstrumente für die Erwerbsbeteiligung junger Menschen

Die Förderung der Entstehung und Fortführung rechtskreisübergreifender Kooperationen der wesentlichen Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes (vielerorts Jugendberufsagenturen genannt), der jungen Menschen auf dem Weg ins Berufsleben unterstützen, wird nunmehr konkret im SGB III benannt und ihre Bedeutung damit herausgestellt. Die Agenturen für Arbeit sollen auf den Auf- und Ausbau der Kooperationen hinwirken. Die Ausrichtung der Beratung für junge Menschen wird erweitert: Sie soll umfassend erfolgen und dadurch auf ein höchstmögliches Maß an Nachhaltigkeit ausgelegt sein. Junge Menschen ohne berufliche Anschlussperspektive sollen proaktiv von der Bundesagentur für Arbeit über Unterstützungsangebote informiert werden. Dafür sollen auch mehr niedrigschwellige Fördermöglichkeiten geschaffen werden, die ganzheitlicher und dadurch im Ergebnis nachhaltiger erfolgen soll.

Auch die Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit mit den Kommunen wird ausgebaut, damit junge Menschen und Erwachsene bei Bedarf sozialintegrative Leistungen der Kommunen erhalten können.

Auch die Verbesserungen in der Berufsorientierung und bei der Betreuung von Personen in außerbetrieblicher Berufsausbildung kommt in erster Linie jungen Menschen zu Gute. So kann auch nach einem Wechsel aus einer außerbetrieblichen in eine betriebliche Ausbildung, die Nachbetreuung bei demselben Träger noch bis zu zwölf Monaten fortgesetzt werden. Weiterhin werden die förderfähigen Unterkunftskosten bei kurzen Berufsorientierungspraktika erhöht.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt außerordentlich, dass die Arbeit der Jugendberufsagenturen gestärkt werden soll. Sie stellen die erfolgreiche Alternative zu dem sonst bestehenden Nebeneinander von mehreren Behörden, wie Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter, Schule und Jugendamt dar. Hierbei fehlte oft eine gute Zusammenarbeit und eine schnelle Informationsübermittlung und die jungen Menschen ohne Anschlussperspektive gerieten dabei zu oft außerhalb des Sichtfeldes. Das kann fatal sein und einen guten Start ins Berufsleben dauerhaft verhindern. Vielerorts gibt es schon die erfolgreichen Kooperationen zwischen den genannten Institutionen unter dem Begriff der Jugendberufsagenturen. Diese müssen jetzt aber auch flächendeckend eingeführt werden, damit es keine Frage des Zufalls ist, ob die Jugendlichen ausreichend betreut werden. Es ist auch absolut sinnvoll, die angebotenen Instrumente um sozialintegrative Leistungen der Kommunen, wie Suchtberatung, Schuldnerberatung, Kinderbetreuung erweitern zu können. Die Übernahme von ganzheitlichen Förderinstrumenten, wie sie auch schon im Rechtskreis des zweiten Sozialgesetzbuches existieren und der dazugehörigen Beratung bewerten wir als absolut

zielführend, da sie den jungen Menschen in seiner Gesamtheit betrachten und somit auch der Eingliederungsprozess erfolversprechender ist.

Auch die Erhöhung der förderfähigen Unterkunftskosten bei Berufsorientierungspraktika stellt eine Verbesserung für die jungen Menschen in der Berufsfindungsphase dar.

Wichtig und richtig ist, dass die Nachbetreuung durch denselben Träger einer außerbetrieblichen Ausbildung nicht nur beim Wechsel in eine betriebliche Ausbildung, sondern auch zur Begründung oder Festigung eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses möglich ist. Um Personen nachhaltig in Beschäftigung zu bringen, ist es sehr sinnvoll sie auch noch in der Anfangszeit zu betreuen. So können Konflikte oder organisatorische Schwierigkeiten mittels eines Coachings besser bewältigt werden und führen weniger zum Beschäftigungsabbruch. Dieses von dem Träger durchführen zu lassen, bei dem der junge Mensch seine Ausbildung begonnen hat und somit schon ein Vertrauensverhältnis besteht, ist sehr sinnvoll.

2.2. Digitalisierung und Automatisierung

Digitalisierung und Automatisierung werden im Rahmen einer Grundsatznorm mit programmatischem Charakter im Dritten Buch verankert. Dies umfasst, die Weiterentwicklung zeitgemäßer digitaler Verwaltungsangebote, die Digitalisierung und Automatisierung von Verwaltungsabläufen.

Die Beratungs- und Vermittlungsgespräche können zukünftig in geeigneten Fällen per Videotelefonie durchgeführt werden.

Weiterhin wird das Erreichbarkeitsrecht modernisiert. Für die Erreichbarkeit ist es künftig ausreichend, dass sich die Arbeitslosen im Bundesgebiet oder im grenznahen Ausland aufhalten und Mitteilungen und Vorschläge der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung werktäglich zur Kenntnis nehmen können. Durch die fortschreitenden digitalen Kommunikationsmöglichkeiten wird dies möglich.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass die Bundesagentur für Arbeit die Digitalisierung innerhalb ihrer Verwaltung und bei den Leistungsangeboten vorantreiben möchte. Die digitale Leistungserbringung birgt viel Potential für die schnelle und unkomplizierte Antragstellung und Leistungsbereitstellung. In der Corona-Pandemie haben die Bundesagentur für Arbeit und viele Jobcenter hier sehr viele neue Möglichkeiten geschaffen. Diese digitalen Zugänge müssen beibehalten und ausgebaut werden. Dies ist zeitgemäß und bürgerfreundlich, da es der Lebensrealität vieler Beschäftigter, aber auch vieler Arbeitgeber entspricht. Besonders zu begrüßen ist es, wenn die neuen digitalen Kommunikationswege dann auch zu Erleichterungen für den Arbeitssuchenden führen. So wie bei den geplanten Lockerungen bei der Erreichbarkeitspflicht, die jetzt nicht mehr an die Ortsanwesenheit gekoppelt ist. Dies ist absolut sinnig, da Stellensuche, Bewerbungen und oft auch die erste Stufe der Vorstellungsgespräche heute nur noch digital stattfinden. Eine Verpflichtung sich permanent vor Ort aufzuhalten, damit gewährleistet ist, dass man dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht, ist somit nicht mehr begründbar. Es reicht also, wenn man digital erreichbar ist und gewährleisten kann, dass man zeitnah vor Ort erscheinen kann.

Bei dem Thema Digitalisierung ist es dem VdK aber ein besonderes Anliegen darauf hinzuweisen, dass nicht alle Menschen einen uneingeschränkten Zugang zu digitalen Diensten haben und ihnen deswegen keine Nachteile erwachsen dürfen. In der Mitgliedschaft des VdK gibt es viele Menschen, die aufgrund hohen Alters, Erkrankungen, Behinderungen oder finanziellen Mangels keinen digitalen Zugang haben. Sie können sich somit nicht ein Antragsformular herunterladen oder per E-Mail kommunizieren. Für diese sehr vulnerablen Gruppen müssen ausreichende Möglichkeiten des persönlichen Zugangs erhalten und geschaffen werden, seien es persönliche Vorsprachezeiten oder die direkte telefonische Erreichbarkeit der Sachbearbeiter. Weiterhin müssen digitale Zugänge in jeder Hinsicht barrierefrei gestaltet werden.

2.3. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Der Eingliederungszuschuss, der bisher nur bei Übernahme von schwerbehinderten Menschen in ein Arbeitsverhältnis durch den ausbildenden Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung geleistet werden konnte, wird auf Menschen mit Behinderungen ohne Schwerbehinderung ausgeweitet.

Außerdem können bei den Kosten der Unterkunft bei Auszubildenden mit Behinderungen bei Unterbringung in einem Wohnheim, einem Internat oder einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderungen künftig besondere individuelle Bedarfe besser berücksichtigt werden. Durch die Änderung erhalten Rehabilitandinnen und Rehabilitanden künftig in besonders gelagerten Einzelfällen die nötige finanzielle Unterstützung, um ihre eigene Wohnung trotz Unterbringung im Wohnheim, einem Internat oder einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderungen solange dies nötig ist, beibehalten zu können, wenn ansonsten die Teilnahme an der Maßnahme wesentlich erschwert wäre. Zudem wird die Unterstützung beim Ein- oder Auszug in das oder aus dem Wohnheim, dem Internat oder einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderungen ausgeweitet.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt grundsätzlich die Ausweitung der Teilhabeinstrumente auf Menschen mit Behinderung, denn auch diese und nicht nur Schwerbehinderte haben bei der Aufnahme einer Ausbildung oder beim Start in das Berufsleben nach einer Ausbildung vielfach besondere Herausforderungen zu meistern.

Im Grunde genommen sollte der Weg aber ein anderer sein, als Förderinstrumente, die für schwerbehinderte Menschen eingeführt wurden, nun für nicht-schwerbehinderte Menschen zu öffnen. Die Öffnung des Instruments erfolgt hier pauschal für alle Menschen, bei denen ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 20 und höchstens 40 festgestellt wurde und bei denen nach der Systematik eine niedrige Teilhabebeeinträchtigung vorliegen müsste, als bei Menschen, denen ein GdB von 50 oder höher zuerkannt wurde, die also schwerbehindert sind.

Es ist – wie in der Begründung erläutert - richtig, dass z. B. bei Menschen mit psychischen Behinderungen ohne anerkannte Schwerbehinderung erhebliche Teilhabebeeinträchtigungen vorliegen können. Das liegt zum Teil aber auch daran, dass in der einer Feststellung der Behinderung oder Schwerbehinderung zugrunde liegenden



Rechtsgrundlage, den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen, psychische Erkrankungen immer noch mit vergleichsweise geringen GdB bewertet werden. Für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, die einen GdB von 50 (Schwerbehindertenstatus) oder höher begehren, sind hohe Hürden zu überwinden. Die Frage wie groß die Auswirkungen einer psychischen Beeinträchtigung einzuschätzen ist, ist deshalb leider häufig Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen mit den zuständigen Behörden. Zugespitzt: um mit einer psychischen Beeinträchtigung einen Schwerbehindertenstatus zu bekommen, muss man so eingeschränkt sein, dass schon das Durchstehen des Antragsverfahrens, geschweige denn eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens eher unwahrscheinlich ist und viele Betroffene den Rechtsweg scheuen oder keine Kraft dafür aufbringen können.

Der VdK hofft, dass dieser Umstand bei der künftigen Überarbeitung der Versorgungsmedizinischen Grundsätze und des entsprechenden Abschnitts berücksichtigt wird und Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen leichter einen Schwerbehindertenstatus erlangen können.

Die neuen Regelungen zur Übernahme der Wohnkosten, damit die Betroffenen auch noch ihre eigene Wohnung beibehalten können, obwohl sie für ihre Ausbildung anderweitig untergebracht sind, ist absolut begrüßenswert. Die eigene Wohnung und damit oft auch das soziale Umfeld sind absolut existentiell. Dieses aufgeben zu müssen, obwohl man nach der Zeit der Ausbildung zurückkehren möchte, stellt eine hohe Herausforderung dar. Besonders wenn man einmal eine Wohnung gefunden hat, die den behinderungsbedingten Bedürfnissen entsprochen hatte und auch barrierefrei ausgestattet war, kann man eine solche Wohnung angesichts der Wohnungsmarktlage eigentlich nicht mehr aufgeben. Die Höhe der Förderung soll sich nach den Wohnkosten des Bundesausbildungsförderungsgesetzes richten. Der VdK gibt hier zu bedenken, dass diese Wohnkostenhöhe sehr niedrig angesetzt ist und in vielen Orten dafür keine Wohnung zu finden ist.

2.4. Weitere Maßnahmen der Arbeitsmarkteingliederung

Um den kooperativen Ansatz im Integrationsprozess zu stärken und den derzeit bestehenden praktischen Umsetzungsschwierigkeiten bei der Nutzung der Eingliederungsvereinbarung zu begegnen, soll die Eingliederungsvereinbarung im SGB III zu einem Kooperationsplan weiterentwickelt werden.

Der Gründungszuschuss wird durch Zusammenlegung der Förderphasen und Absenkung der erforderlichen Restanspruchsdauer auf Arbeitslosengeld von 150 auf 90 Tage reformiert. Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass auch im dritten Sozialgesetzbuch ein Kooperationsplan statt der bisherigen Eingliederungsvereinbarung eingeführt werden soll. Schon bei der Grundsicherung für Arbeitslose wurde durch das Bürgergeldgesetz der Kooperationsplan installiert. Auch damals hat der VdK diese Einführung begrüßt, da die Ausrichtung viel stärker auf Kooperation auf Augenhöhe liegen sollte und nicht mehr bei den Rechtsfolgewirkungen. Denn die Eingliederungsvereinbarungen hatten sich viel zu sehr zu einem inhaltleeren formellen Rechtsakt entwickelt, bei dem standardisierte Formulare ausgefüllt wurden und eben nicht mehr auf die individuelle Situation des Arbeitslosen eingegangen wurde.

Aber der VdK hatte auch schon damals angemahnt, dass das gute Konzept des Kooperationsplanes aber nur funktionieren kann, wenn es mit ausreichend Personal und finanziellen Mitteln hinterlegt ist. Denn nur wenn die Mitarbeiter die Zeit haben, auf die individuellen Potenziale und Bedürfnisse eingehen zu können, kann ein erfolgreicher Plan entworfen werden. Weiterhin braucht es dann natürlich auch die Mittel, um erforderliche Weiterbildungen und Qualifizierungen bereit stellen zu können.

Die Erleichterungen beim Gründungszuschuss begrüßt der VdK. Die selbstständige Tätigkeit stellt für einige in der Arbeitslosigkeit eine echte Alternative zum Beschäftigungsverhältnis dar und ist dementsprechend auch zu fördern. Die bisherige Regelung zum Gründungszuschuss war sehr eng gefasst, da zum Zeitpunkt der Zuschussgewährung noch 150 Tage Anspruch auf Arbeitslosengeld I bestehen musste. Da die Bezugszeiten in der Arbeitslosenversicherung sehr kurz sind, hatte das gerade für jüngere Menschen ein sehr knappes Zeitfenster zur Folge, indem überhaupt eine Gründung möglich ist. Die Herabsetzung der Restanspruchsdauer auf 90 Tage erweitert dieses Zeitfenster jetzt und ist im Sinne der Gründungswillen absolut positiv.

3. Fehlende Regelungen

Obwohl die Arbeitslosenversicherung für alle abhängig Beschäftigten einen ausreichenden Schutz bei Arbeitslosigkeit bieten soll, gibt es auch hier Defizite. Die aktuelle Bezugsdauer von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ist für viele Betroffene zu kurz, um in dieser Zeit eine neue Beschäftigung zu finden, besonders wenn sie älter sind oder gesundheitliche Einschränkungen haben. So finden sich viele langjährige Beitragszahler schnell im Arbeitslosengeld-II-Bezug mit seinen verschärften Zumutbarkeits- und Vermögensregelungen wieder. Die Schutzfunktion der Arbeitslosenversicherung gerade für langfristig Versicherte und ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer muss wieder gestärkt werden, indem die Bezugszeiten gestaffelt nach Alter und Beitragszeiten erhöht werden.

Besonders prekär Beschäftigte wie Leiharbeiter schaffen es oft nicht, innerhalb der Rahmenfrist von 24 Monaten die erforderlichen Anwartschaftszeiten zu erreichen. Trotz Beitragszahlung erhalten die Betroffenen dann nur Grundsicherung für Arbeitsuchende. Zwar wurde 2019 durch das Qualifizierungschancengesetz den Forderungen des VdK nach Verlängerung der Rahmenfrist teilweise nachgekommen und diese auf 30 Monate erweitert. Doch dadurch wird immer noch zu vielen Arbeitnehmern der Zugang zum Arbeitslosengeld verwehrt. Die Zugangsvoraussetzungen zum Arbeitslosengeld I müssen entschärft werden, indem die Rahmenfrist auf drei Jahre erhöht wird und die Anwartschaftszeiten auf zehn Monate verkürzt werden.